

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 3

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Das Ordensverbot

Die schweizerische Armee ist eine Armee ohne General (in Friedenszeiten) und ohne Orden. Das für die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des schweizerischen Heeres wie auch für die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten, die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie für die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden gültige *Ordensverbot* ist in Artikel 12 der Bundesverfassung verankert. Diese im Bestreben, den jungen Bundesstaat aus der Abhängigkeit von fremden Fürsten (Fremdendienste!) herauszulösen, in die Bundesverfassung aufgenommene Bestimmung hat eine lange Entwicklungsgeschichte durchgemacht, bis es zur heutigen Fassung kam, die in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 von Volk und Ständen angenommen wurde. Das Ordensverbot — es wird von einem Bundesratsbeschluss vom 12. März 1934 vollzogen — muss von dem in der geschichtlichen Entwicklung entstandenen *Doppelsinn des Ordensbegriffs* ausgehen. Auf der einen Seite bedeuten Orden *menschliche Gemeinschaften*, die seit dem frühen Mittelalter zur Erfüllung von meist religiösen und sozialen Zielen geschaffen wurden. Dabei handelte es sich um enggeschlossene, vielfach geheime Verbindungen, die in der Regel gleiche Kleider und gleiche äussere Symbole trugen; als Beispiele sei auf die mittelalterlichen Mönchsorden oder auf die geistlichen und weltlichen Ritterorden hingewiesen.

Aus diesen ursprünglichen Ordensgemeinschaften sind später die modernen «Verdienstorden» entstanden. Diese stellen einen wesentlich lockereren, vielfach sogar rein fiktiven Zusammenschluss von Menschen dar, die sich um ein Herrscherhaus oder einen Staat irgendwelche Verdienste erworben haben. Der Begriff «Orden» wurde hier mehr und mehr auf das *tragbare und damit äusserlich sichtbare Abzeichen* übertragen, womit der Begriff des «Ordens» zum blossen Dekorationsstück herabsank. Gegen diese zum Dank für eine bestimmte Leistung, für ein besonderes Verhalten oder auch nur ehrenhalber von einem Träger der Staatsgewalt verliehenen tragbaren «Orden» wendet sich das von Artikel 12 der Bundesverfassung ausgesprochene Ordensverbot. Der Form nach handelt es sich dabei herkömmlicherweise entweder um kleinere metallene Abzeichen in der Form des Sterns, der verschiedenen Kreuzfiguren und der Schaumünze (Medaille) oder auch des farbigen Bandes.

Unser Ordensrecht untersagt den vom Verbot betroffenen Personen:

- die *Annahme* der Auszeichnungen,
- das *Behalten* der Auszeichnungen,
- das *Tragen* von Orden,
- das *Führen* und *Geltendmachen* von fremden Titeln.

Was die den Orden verleihende Stelle betrifft, verbietet Artikel 12 der Bundesverfassung ausdrücklich nur Annahme und

Tragen von Orden, die von *ausländischen Regierungen*, also *durch einen staatlichen Hoheitsakt*, verliehen wurden. Daraus ergibt sich, dass die von rein privaten Organisationen stammenden Auszeichnungen nicht als Orden im Sinn des Ordensverbots zu betrachten sind. Ehrungen durch Hochschulen, wissenschaftliche Institute, gelehrte Körperschaften, private Stiftungen (Nobelpreis!) usw. gelten somit nicht als Orden.

Die verschiedenen *Voraussetzungen*, von denen das verfassungsrechtliche Ordensverbot ausgeht, lassen sich wie folgt umschreiben:

a) Die *Motive* einer Ordensverleihung sind *unwesentlich* für die Erfüllung des Ordensbegriffs (Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 12.3.1934). Diese können ganz verschiedener Art sein. Soziale Leistungen, wirtschaftliche Verdienste, Verdienste um Kunst und Wissenschaft, politische Dienste, sportliche Leistungen usw. Das Ordensverbot kann auf die einzelnen Besonderheiten nicht Rücksicht nehmen.

b) Ebenso unwesentlich ist für das Ordensverbot der *Wert*, der einem Orden zukommt. Es ist nicht die Aufgabe der schweizerischen Stellen, über den Wert einer Auszeichnung zu urteilen. Beispielsweise den im Ausland bisweilen gemachten, oft sehr subtilen Unterschied zwischen «Orden» und blossen «Ehrenzeichen» können wir nicht auch vornehmen.

c) Für die Ordensqualität ist es keineswegs notwendig, dass die verleihende ausländische Stelle eine Auszeichnung *ausdrücklich mit Orden bezeichnet*. Massgebend ist nicht die Bezeichnung, sondern der innere Charakter und die Bedeutung einer Auszeichnung.

d) Die Verleihung des Ordens muss von einer *permanenten Institution* ausgehen und soll *nach festen Regeln* erfolgen. Blosser Gelegenheitsorden, die nur für einen bestimmten, einmaligen Anlass geschaffen wurden, sind nicht Orden im Sinn des Ordensverbots. Aus diesem Grund sind blosser Andenken, Erinnerungszeichen, Denkmünzen, Plaketten usw. in der Regel nicht Orden im Rechtssinn. Bei solchen reinen Erinnerungszeichen, für welche die Einmaligkeit und das Element des Souvenirs charakteristisch sind, fehlt nicht nur die den Orden kennzeichnende Zugehörigkeit zu einer wirklichen oder fingierten Personengemeinschaft, sondern es besteht hier auch kaum die Gefahr einer Abhängigkeit des Empfängers vom Staat, aus dem das Erinnerungsstück stammt. Dagegen kann die Annahme solcher Gaben unter Umständen gegen das *Verbot der Entgegennahme von Geschenken* verstossen.

Das Verbot der Annahme, des Behaltens und des Tragens eines Ordens seitens der in der Bundesverfassung genannten Personenkreise zwingt diese zur Verweigerung der Annahme einer Auszeichnung bzw. unter Umständen zu ihrer Rückgabe. Dass dieses Verhalten nicht immer einfach ist, hat sich in der Praxis öfters gezeigt. Gerade bei der Verleihung durch höchste Persönlichkeiten können solche schweizerische Reaktionen leicht als Unhöflichkeit

empfundener werden, wodurch das gute Einvernehmen zum betreffenden Staat gestört werden kann. Diese Gefahr darf uns aber nicht davon abhalten, unser Verfassungsrecht korrekt anzuwenden. Ein Korrektiv liegt in der möglichst vollständigen Orientierung des Auslandes über die schweizerische Rechtslage auf dem diplomatischen Weg.

Neben der *Ablehnung der Annahme* und gegebenenfalls der *Rückgabe* einer Auszeichnung an den Verleiher bildet die *Deponierung* der Auszeichnung beim eidgenössischen Militärdepartement einen reinen *Notbehelf*, der vor allem als Ubergangsmassnahme bei der Einführung des neuen Rechts angewendet wurde. Die Hinterlegung entspricht nicht der ratio legis des Artikels 12 der Bundesverfassung; dieser verlangt, dass die Auszeichnung entweder *nicht angenommen* oder aber *zurückgegeben* wird; denn nur so wird das gefährliche Band zwischen der fremden Regierung und dem schweizerischen Empfänger gelöst.

Geschichte und Zielsetzung, weniger der Wortlaut des Ordensverbots des Artikels 12 der Bundesverfassung zeigen, dass sich die Verfassungsbestimmung eindeutig gegen *ausländische* Auszeichnungen richtet. Artikel 12 würde *nicht die Einführung eigener schweizerischer Orden verbieten*, wenn man bei uns aus irgendwelchen Gründen dazu gelangen sollte, schweizerische zivile oder militärische Orden einzuführen. Dass wir dies bisher nicht getan haben, hat seinen Grund nicht im Verfassungsrecht, sondern in der offensichtlichen Ablehnung, die unser Volk dem ganzen Ordenswesen entgegenbringt, das als unschweizerisch empfunden wird. Wenn auch in der Möglichkeit der Belohnung besonderer Verdienste mit einem Orden gewisse praktische Vorzüge liegen dürften — besonders im Krieg —, erscheinen uns die Nachteile und Gefahren der ganzen Ordensbetriebsamkeit doch als wesentlich grösser als ihre Vorteile, so dass wir sicher gute Gründe haben, darauf zu verzichten. K

Panzererkennung

SOJETUNION



UNIVERSAL-PIONIERGERÄT BAT/M
(auf Fahrgestell AT-T)

Baujahr 1967
Motor 500 PS
Max. Geschw. 48 km/h
Panzerung: keine